PKF WMS Rechtstipp – Dezember 2025

Online-Gründung einer GmbH – Möglichkeiten für Unternehmer und Gründer

Seit Inkrafttreten des DiREG zum 01.08.2023 bestehen nun schon seit einiger Zeit weitreichende Möglichkeiten zur digitalen Beurkundung und Beglaubigung. Für Unternehmer und Gründungsinteressierte bietet sich mit der sog. Online-Gründung eine einfache und effiziente Alternative zur klassischen Präsenzgründung. In der Praxis wird sie bislang jedoch kaum genutzt.

1. Anwendungsfälle

Die Online-Gründung ist für eine GmbH – auch in der Variante einer UG (haftungsbeschränkt) – bei Bar- und Sachgründungen möglich. Auch einstimmige Gesellschafterbeschlüsse, Gründungsvollmachten und Registeranmeldungen können digital beurkundet bzw. beglaubigt werden.

2. Ablauf

Die Beurkundung erfolgt über das Portal der Bundesnotarkammer „www.onlineverfahren.notar.de“, wobei der gleiche Datenschutzstandard wie beim Präsenztermin gewahrt wird. Der Ablauf:

1. Registrierung im Portal / per App
2. Auswahl des Notariats
3. Dokumentenupload

4. Identitätsnachweis
5. Verlesen per Videokonferenz
6. Qualifizierte elektronische Signatur

Die Videokonferenz erfolgt zum Schutz der Vertraulichkeit der Daten ohne Aufzeichnung. Hierbei können weitere Personen (z.B. Berater) teilnehmen. Zum Abschluss des Verfahrens werden die Dokumente mit einer über das Portal erstellten qualifizierten elektronischen Signatur versehen.

Möglich ist auch, dass ein Teil der Beteiligten persönlich beim Notar anwesend ist, während andere Beteiligte über das Videokommunikationssystem teilnehmen.

3. Technische Anforderungen

Erforderlich sind ein Computer/iPad mit Audio-, Mikrofon- und Kamerafunktion und ein NFC-fähiges Smartphone. Für die Identitätskontrolle wird ein Personalausweis benötigt, der ab dem 2.8.2021 ausgestellt worden ist, bei älteren Ausweisen (eine Liste weiterer zulässiger Ausweisdokumente ist auf der Website www.onlineverfahren.notar.de zu finden) zusätzlich ein Reisepass.

4. Grenzen des Verfahrens

Das Online-Verfahren zur GmbH-Gründung ist jedoch nicht für jeden Gründungsvorgang zulässig. Beispielsweise ist es im Online-Verfahren nicht möglich, im Rahmen einer Sachgründung Grundstücke oder GmbH-Anteile einzubringen. Auch bestimmte Regelungen im Gesellschaftsvertrag, etwa zur Abtretung von Geschäftsanteilen, schließen die Online-Gründung aus. Einstimmige Gesellschafterbeschlüsse können nur digital beurkundet werden, wenn keine anderen Vorschriften eine notarielle Beurkundung verlangen.

Hinsichtlich der Auswahl der Notarin / des Notars gilt es zudem zu beachten, dass nach § 10a BNotO ein Ortsbezug der Notarin / des Notars zum (Wohn-)Sitz der Gesellschaft bzw. eines Beteiligten erforderlich ist.

Empfehlung:

Ziehen Sie bei Ihrer nächsten GmbH-Gründung die Möglichkeit einer Online-Gründung in Betracht und erkundigen Sie sich bei der Notarin bzw. dem Notar ihres Vertrauens, ob eine solche für Ihren konkreten Einzelfall in Betracht kommt.

PKF WMS Tax & Legal GmbH & Co. KG
Rechtsanwälte Steuerberater
Martinsburg 15 · 49078 Osnabrück
Telefon: 0541 944 22 - 600